

Beschluss vom 9. Juni 2026

**Kleine Anfrage 2026/19  
betreffend «Stand der Erholungsplanung im Nichtsiedlungsgebiet des Kantons Schaffhausen»**

In einer Kleinen Anfrage vom 13. März 2026 stellt Kantonsrat Hermann Schlatter verschiedene Fragen zum Stand der Erholungsplanung im Nichtsiedlungsgebiet des Kantons Schaffhausen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Eine koordinierte und nachhaltige Erholungsplanung im Nichtsiedlungsgebiet ist von hoher Bedeutung. Die vom Regierungsrat am 13. Februar 2024 verabschiedete kantonale Tourismusstrategie 2024–2030 verfolgt das Ziel, den naturnahen Tourismus im Kanton Schaffhausen nachhaltig weiterzuentwickeln. Natur- und Landschaftsräume bilden dabei eine zentrale Grundlage für die touristische Positionierung sowie für die naturnahe Erholung der Bevölkerung. Gemäss Leistungsvereinbarung 2025–2028 mit dem Kanton Schaffhausen vom 23. Januar 2025 übernimmt der Regionale Naturpark Schaffhausen ebenfalls wichtige Aufgaben in den Bereichen Besucherlenkung, nachhaltige Mobilität, Sensibilisierung sowie Förderung eines naturverträglichen Tourismus.

Mit zunehmender Nutzung der Naherholungsräume gewinnen eine abgestimmte Besucherlenkung sowie die Koordination zwischen Erholung, Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz weiter an Bedeutung. Aus Sicht des Tourismus sowie des Regionalen Naturparks bzw. des Natur- und Landschaftsschutzes ist es daher sinnvoll, die bestehenden Grundlagen und Instrumente der Erholungsplanung regelmässig zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Eine vorausschauende Erholungsplanung trägt wesentlich dazu bei, die Natur- und Landschaftswerte des Kantons langfristig zu sichern und gleichzeitig attraktive Erholungs- und Tourismusangebote zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die spezifischen Fragen wie folgt beantworten:

1. *Wie erfolgt die Abstimmung der Erholungsansprüche mit anderen Nutzungen im Kantonalen Richtplan? Gibt es ein Leitbild zum Thema Erholung für den Kanton Schaffhausen?*

Das Thema Erholung wird im kantonalen Richtplan nicht als eigenständiger Sachbereich oder Kapitel behandelt, sondern integral und meist implizit berücksichtigt, insbesondere innerhalb des Sachbereichs Landschaft. Ein aktuelles spezifisches Leitbild zum Thema Erholung besteht im Kanton Schaffhausen nicht. Aspekte der (Nah-)Erholung werden jedoch in themenverwandten

Instrumenten, etwa in der kantonalen Tourismusstrategie 2024 bis 2030 oder dem Landschaftskonzept des Kantons (Kantonales Erholungskonzept) mitberücksichtigt.

2. *Welche aktuellen Entscheidungsgrundlagen zum Thema Erholung in der offenen Landschaft werden von den Fachstellen des Kantons Schaffhausen verwendet?*

Auf kantonomer Ebene bestehen keine spezifischen, belastbaren Entscheidungsgrundlagen, die gezielt auf das Thema Erholung in der offenen Landschaft ausgerichtet sind. Demgegenüber liegen verschiedene Grundlagen zu angrenzenden Themenbereichen wie Landwirtschaft, Landschaft, Naturschutz und Verkehr vor, die im Kontext der Erholung relevant sind. Beispielsweise kann eine qualitätsvolle und nachhaltige Landschaftsentwicklung insbesondere einen wichtigen Beitrag zur landschaftsbezogenen Naherholung leisten. Mit dem «Landschaftskonzept Kanton Schaffhausen» (2023) liegt eine zentrale fachliche Grundlage vor, die auch im Hinblick auf eine kantonale Erholungsplanung von Bedeutung ist.

3. *Sollten noch keine angemessenen Grundlagen vorliegen, bis wann gedenkt der Regierungsrat solche Grundlagen erstellen zu lassen?*

Im Landschaftskonzept Kanton Schaffhausen, das jedoch als unverbindlich gilt, ist mit Massnahme Nr. 11 unter der Federführung des Planungs- und Naturschutzamtes die Erarbeitung eines integralen, flächendeckenden kantonalen Erholungskonzepts vorgesehen. Unter Berücksichtigung der fehlenden Verbindlichkeit, der weiteren Aufgaben des Kantons sowie der verfügbaren personellen Ressourcen wird die Erarbeitung eines kantonalen Erholungskonzepts kurz- bis mittelfristig nicht als prioritär eingestuft; entsprechend besteht derzeit keine konkrete Umsetzungsagenda.

4. *Welche Zusammenarbeit über die kommunalen und kantonalen Grenzen hinweg, aber auch mit unseren nördlichen Nachbarn besteht oder wird angestrebt?*

Die Grundsätze zur regionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sind im kantonalen Richtplan im Kapitel Raumkonzept R2 dargelegt. Demnach arbeitet der Kanton insbesondere mit dem Metropolitanraum Zürich zusammen und entwickelt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen und dem süddeutschen Raum weiter. Er stimmt seine Entwicklungsstrategien zudem mit den Nachbarkantonen sowie mit den angrenzenden deutschen Regionalverbänden ab. Mit dem Regionalen Naturpark Schaffhausen besteht beispielsweise eine partnerschaftliche, überkommunale Kooperation, einschliesslich der deutschen Gemeinden Jestetten und Lottstetten in Baden-Württemberg.

Darüber hinaus tauscht sich das Kantonsforstamt über die kommunalen und kantonalen Grenzen hinweg und mit den angrenzenden deutschen Nachbarn regelmässig über aktuelle Themen der Erholungsnutzung im Wald aus.

5. *Wie beurteilt der Regierungsrat den planerischen Mangel an Parkplätzen, Verpflegungsmöglichkeiten, Toilettenanlagen oder auch Camping- und Zeltplätzen sowie an Konfliktstellen (Bsp. Wanderer/innen, Biker/innen, Autofahrende)?*

Der Randen und der Rhein sind naturnahe Erholungsgebiete, welche als solche von der Schaffhauser Bevölkerung geschätzt werden. Im Sinne eines sanften Tourismus sollten weitere negative Auswirkungen auf Natur und Umwelt vermieden werden. Zusätzliche Angebote von Parkplätzen, Verpflegungsmöglichkeiten, Toilettenanlagen oder auch Camping- und Zeltplätzen führen zu einer stärkeren und intensiveren Nutzung und Beeinträchtigung dieser sensiblen Gebiete. Ferner werden Konflikte unter den Erholungssuchenden dadurch verstärkt. Neue Parkplätze, neue Verpflegungsmöglichkeiten, stationäre Toilettenanlagen oder auch Camping- und Zeltplätzen sind im Wald in der Regel nicht bewilligungsfähig.


Das derzeitige Angebot mit den beiden «Clientis-Randenbussen», welche bei schönem Wetter an Sonn- und Feiertagen von Hemmental mitten ins Ausflugs- und Wandergebiet Randen und von Siblingen zum Siblinger-Randenhaus fahren, erscheint ausreichend. Ein planerischer Mangel ist vor diesem Hintergrund nicht zu erkennen.

6. *Welche Konflikte zwischen Erholung und Natur-/Landschaftsschutz bestehen, an welchen Orten und wie werden sie gelöst?*

Es ist anerkannt, dass zwischen Erholungsnutzung und Natur- bzw. Landschaftsschutz Interessenkonflikte und Konfliktpotenziale bestehen. Beobachtet werden beispielsweise das Verlassen der offiziellen Wege in Naturschutzgebieten oder nicht bewilligte Biketrails und inoffizielle Feuerstellen in wertvollen Magerwiesen oder im Wald. Dem Kanton liegt derzeit aber keine systematische, räumlich differenzierte Übersicht zu spezifischen Konfliktstellen vor. Die Behandlung solcher Konflikte erfolgt gemäss aktueller Praxis in der Regel fallweise im Rahmen konkreter Planungs- und Bewilligungsverfahren, wobei die betroffenen Interessen jeweils ermittelt, beurteilt und gegeneinander abgewogen werden. An Orten, wo wiederholt Konflikte zwischen Erholungssuchenden und dem Naturschutz beobachtet werden, prüft das Planungs- und Naturschutzamt stellenweise und im Rahmen der verfügbaren personellen Ressourcen den Einsatz von Sensibilisierungs- (gegenseitige Rücksichtnahme auch gegenüber Pflanzen und Tieren) und Besucherlenkungsmassnahmen (wie z.B. Informations- und Hinweistafeln), um diese Konflikte zu entschärfen.

Schaffhausen, 9. Juni 2026

DER STAATSSCHREIBER

  
Dr. Stefan Bilger